

Protokoll der konstituierenden und ersten Sitzung des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Niedersachsen, Bremen und Hamburg im Förderzeitraum 2023 – 2027 (BGA KLARA 2023-2027) am 07. Februar 2023 in Hannover

Beginn: 10:00 Uhr

Reine Verständnisfragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) sind im Protokoll nicht wiedergegeben. Für Stellungnahmen, Fragen, Anmerkungen, Beiträge und Antworten werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

F = Fragen aus dem BGA

B = Anmerkungen / Beiträge / Stellungnahmen aus dem BGA

A = Antworten / Erwiderungen von MB, ELER-VB u. Vortragenden

Die Vorsitzende des BGA begrüßt die Anwesenden - auch im Namen der Kolleg:innen der Verwaltungsbehörde im ML, der ELER-Koordinierung im MU und der ELER-Koordinierungen aus Bremen und Hamburg zur konstituierenden und ersten Sitzung des BGA KLARA 2023-2027. Besonders begrüßt sie die Vertreterin der KOM, den Vertreter des BMEL und die Leiterin des Ministerinbüros ML, die als Gast an der Sitzung teilnimmt.

Schwerpunkte der Sitzung sind:

- Gegenseitiges Kennenlernen, gemeinsames Verständnis von der Funktion und den Aufgaben des regionalen BGA im Kontext des GAP-Strategieplans,
- Beschlussfassung der Geschäftsordnung,
- Überblick über KLARA-Interventionen und Interventionen der 1. Säule der GAP mit Relevanz für NI/HB/HH,
- Anhörung zu Auswahlkriterien.

Es folgt gruppenweise Vorstellungsrunde nach Funktionen und Belangen. Wesentliche Wünsche und Botschaften für KLARA und die Arbeit im BGA, die im Rahmen der Vorstellung geäußert wurden, sind:

- Pragmatische Entscheidungen
- Bürokratieabbau
- Stärkung des ländlichen Raums
- Schnelle und erfolgreiche Umsetzung von KLARA.

Zum Abschluss der Vorstellung stellen sich die Mitglieder nach der Dauer ihrer ELER-Erfahrung ab PROLAND (2000-2006), PROFIL (2007-2013), PFEIL (2014-2022) oder KLARA (ab 2023) auf. Deutlich wurde, dass sich der BGA einerseits aus Vertreter:innen zusammensetzt, die teils seit mehreren Förderperioden mit der ELER Förderung befasst sind, andererseits aus Personen, die ganz neu dabei sind.

TOP 1: Konstituierung des BGA KLARA

Zur Einleitung stellt MB die Eckpunkte der GAP ab 2023 vor. Konkret geht es um die Inhalte des nationalen GAP-Strategieplans und dessen Umsetzung im neuen Zusammenspiel aus einer nationalen Ebene und 13 regionalen Verwaltungsbehörden und Zahlstellen vor (**Anlage 2**).

Dabei geht sie insbesondere auf das Zusammenspiel und die notwendige Aufgabenteilung zwischen dem nationalen BGA zum GAP-Strategieplan (BGA-NSP) und den regionalen BGA ein.

Mehr Informationen zum nationalen BGA sind zu finden unter: https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan_begleitausschuss.html

Es folgt eine PowerPoint Präsentation (PPP) (**Anlage 3**) zum grundsätzlichen Verständnis der Partnerschaft in NI/HB/HH und der Funktion und Bedeutung des BGA KLARA. Neben Aufgaben im Zusammenhang der Überprüfung der Qualität der Umsetzung von KLARA (ELER) Interventionen soll der BGA zukünftig auch dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung in Fragen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Niedersachsen, Bremen und Hamburg inklusive 1. Säule dienen.

Gestärkt wird in der GO gegenüber PFEIL das Initiativrecht der Mitglieder für Themenvorschläge. Das Onlineformat wird als neue Arbeitsweise in die GO überführt.

Es geht insgesamt um eine konstruktive und engagierte Mitarbeit und Sitzungsteilnahme eines jeden Mitglieds sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Diskussion und Beschlussfassung zur Annahme der Geschäftsordnung (Anlage 4)

MB stellt den Entwurf der Geschäftsordnung (GO) in der Fassung vom 11. Januar 2023 sowie die von der KOM erwünschten Änderungen im Artikel 2 zur Klarstellung des Aufgabenkatalogs vor. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Direktion) bittet um Streichung des Begriffes „Geschäftsbereich 5“, da sie neben dem Geschäftsbereich 5 (Zuwendungen) auch die anderen Geschäftsbereiche vertritt.

Es wird um Erläuterung gebeten, warum die LWK einerseits als „Verwaltung“, andererseits als WiSo-Partner eingeordnet ist. MB begründet die Unterscheidung der Zuordnung mit den unterschiedlichen Geschäftsbereichen (hoheitlicher Bereich Förderung und Bereich der Selbstverwaltungsorganisation), mit denen die LWK nunmehr im BGA vertreten ist. Von 49 stimmberechtigten BGA-Mitgliedern sind mit 44 Personen mehr als die erforderliche Hälfte der nach Artikel 3 (3) Nr. 2 bis Nr. 50 der Geschäftsordnung des BGA KLARA 2023-2027 stimmberechtigten Mitglieder anwesend. Der BGA ist beschlussfähig.

Die GO wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

MB stellt den jährlichen Zeitrahmen für Sitzungen und sonstige Befassungen des BGA KLARA ab 2024 vor. Dieser sieht folgende jährliche Taktung vor:

- Mai Schwerpunktsitzung KLARA – 2 tägig mit Projektbesichtigungen an unterschiedlichen Tagungsorten (erstmals 2024),
- Juni: Beschluss zum PFEIL-Durchführungsbericht + weitere Themen; ab 2024 als Online-Sitzung; je nach TOPs ggf. nur „PFEIL“-Mitglieder,
- Herbst: Informationen über Änderungsantrag GAP-SP, Öffentlichkeitsarbeit + Themen (Präsenz in Hannover) (bereits 2023).

Dazwischen wird es die Notwendigkeit für ad-hoc Befassungen geben. In diesem Zusammenhang befrworten die BGA-Mitglieder verstärkt anstelle von Umlaufverfahren kurze Onlinesitzungen abzuhalten.

Der vorgestellte geplante jährliche Sitzungsturnus trifft auf Zustimmung.

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

MB stellt die weitere Tagesordnung vor. Gegenüber der verschickten TO musste in TOP 6 die Anhörung zur Intervention Wissenstransfer (BMQ) zurückgestellt werden, da die Abstimmungen zur zukünftig stärker fokussierten Ausgestaltung der Förderung noch andauern. Die Anhörung wird im Laufe des Frühjahrs erfolgen. Die vorgestellte Tagesordnung wird ohne Änderungen und ohne Gegenstimme vom Plenum angenommen.

TOP 3: Grußwort von Frau Ministerin Osigus

TOP 4 NI/HB/HH im GAP Strategieplan

TOP 4a: Überblick über Interventionen der 1. Säule (EGFL) (Anlage 5)

ML, Referat 101 stellt die erste Säule der GAP, deren neue Ausrichtung und inhaltliche und finanzielle Relevanz für NI/HB/HH vor. Insbesondere die Ökoregelungen sind von hoher Bedeutung für Niedersachsen, könnten aber aufgrund der Prämienausgestaltung gerade für die Gunststandorte nicht attraktiv genug für eine hohe Akzeptanz sein.

F: Ein Schwerpunkt im Bereich der Ökoregelungen in Deutschland ist die Erhöhung der Biodiversität. Gab es Überlegungen, mehr Interventionen ergebnisorientiert statt handlungsorientiert auszugestalten?

A: Mit der Ökoregelung „ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier Kennarten“ ist man diesen Weg gegangen und hat eine in NI erfolgreich umgesetzte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in eine Ökoregelung überführt. Der Vorteil dieses Ansatzes wird deutlich gesehen, einer noch stärkeren Anwendung dieses Ansatzes sind aber aufgrund des grundsätzlich einjährigen Maßnahmenangebots von Ökoregelungen enge Grenzen gesetzt. Es wird gerade bei faunistischen Zielgruppen (Wiesenvögeln) auf starke externe Einflussfaktoren auf das Ergebnis beispielsweise auf den Bruterfolg von Vögeln durch extreme Witterungsschwankungen verwiesen. Das macht es schwierig, die Zahlung vom tatsächlichen Ergebnis abhängig zu machen.

Der NABU verleiht der Anregung Nachdruck, die bereits seit vielen Jahren in der Naturschutzverwaltung gesammelten positiven Erfahrungen mit ergebnisorientierten Ansätzen stärker bei der Ausgestaltung der Förderung zu berücksichtigen.

TOP 4b: Überblick über die KLARA Interventionen (ELER) (Anlage 6)

ML-VB und MU geben einen Überblick über alle KLARA-Interventionen, deren wesentlichen Förderinhalte und Verfahrensstände. Bei den Interventionen LEADER, ZILE (Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen, Flurbereinigung), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Europäische Innovationspartnerschaften sowie Einzelbetriebliche Beratung sind die ersten Antragsverfahren bereits gestartet. Die 68 LEADER-Regionen sind anerkannt.

F: In diesem Zusammenhang wird nach dem Stand der Digitalisierung des Antragsverfahrens.

Da hierzu ad hoc keine genauen Angaben gemacht werden können, wird vereinbart, dass im Protokoll eine Einschätzung des Fachreferats nachgeliefert wird:

Das Online-Antragverfahren für ZILE und LEADER (OAManÄrL) ist weitgehend erstellt und wird derzeit getestet. Einzelne Funktionalitäten müssen noch ergänzt werden. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt damit gerechnet, dass das Verfahren im 2. Quartal 2023 zum Einsatz kommen kann.

TOP 5 Stand KLARA Förderrichtlinien und Ausblick auf das erste Förderjahr 2023 (Anlage 7)

ML-VB gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung von KLARA 2023-2027 und die zeitliche Planung der Antragsverfahren für die einzelnen Interventionen. Ein Gros der Interventionen wird im 2. Quartal 2023 an den Start gehen. Als letztes wird voraussichtlich im 2. Quartal 2024 die Intervention Mehrgefahrenversicherung an den Start gehen. Die unterschiedlichen Starttermine haben zum Teil damit zu tun, dass in den „Vorgängerinterventionen“ im PFEIL-Programm 2014-2022 noch Mittel vorhanden sind, mit denen noch gefördert werden kann. Über den Änderungsbedarf des GAP-Strategieplans wird Ende Mai nach Abschluss des Antragsverfahrens für die flächenbezogenen Interventionen Klarheit herrschen.

F: Wird es 2023 lediglich kleinere Änderungen oder einen umfassenden 1. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan geben? Die Ansichten und Ausführungen erscheinen widersprüchlich.

A: BMEL antwortet, das sei aktuell noch nicht absehbar. Anpassungen und Nachschärfungen werden erforderlich sein, aber weitreichende Änderungen im ersten Jahr der Umsetzung werden nicht erwartet. MB berichtet von den Diskussionen im nationalen Begleitausschuss und ergänzt, dass Forderungen nach weiteren grünlandbezogenen Ökoregelungen im Raum stehen, dass dies aber erst nach Vorliegen von Ergebnissen der für die Ökoregelung gesetzlich verankerten Evaluierung entschieden werden soll.

TOP 6 Anhörung zu den Auswahlkriterien (AWK) für die Interventionen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und Küstenschutz (KüS)

MB erläutert einleitend anhand einer PPP (**Anlage 8**) die rechtlichen Grundlagen und Funktionen von Auswahlkriterien im Rahmen der Förderung und Förderentscheidung. Die AWK sollen zu einer Gleichbehandlung der Antragsteller:innen (transparente und nachvollziehbare Förderentscheidung), bessere Nutzung der Finanzmittel und Unterstützung der Zielsetzung der Intervention führen. Sie sind

für die Interventionskategorien Investitionen, Zusammenarbeit und Wissenstransfer anzuwenden. Ausnahmen können bei Investitionen, die einem Umweltzweck dienen, gemacht werden.

Die Anhörungen des BGA zu den AWK erfolgen unter dem Blickwinkel, ob die durch die Fachreferate angedachte Ausgestaltung im Zusammenhang mit den Zielen der Richtlinie die Lenkungswirkung entfalten kann. MB gibt einen Überblick über die zeitlich geplante Staffelung der Anhörungen zu den AWK der relevanten KLARA-Interventionen. Sie weist darauf hin, dass das MU für die Intervention Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (NEOG) die Möglichkeit des Verzichts auf AWK nutzt.

F: Warum sollen für die Intervention Biologische Vielfalt, trotz der Ausrichtung auf Umweltzwecke AWK zur Anwendung kommen?.

A: Aus Sicht des für die Intervention Biologische Vielfalt verantwortlichen Fachreferats haben sich die Auswahlkriterien in der Vergangenheit für klare Förderpriorisierungen und -entscheidungen der sehr heterogenen Projekte bewährt. Daher soll an diesem Verfahren festgehalten werden.

ML, Ref 106, stellt die Eckpunkte der geplanten AFP-Förderrichtlinie und die AWK vor (**Anlage 9**).

Wesentliche Zuwendungsvoraussetzungen werden sein:

- Investitionen im Bereich Tierhaltung sind nur bei einem Tierbesatz von unter 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche förderfähig.
- Zusätzlich wird eine 2,0 GV/ha-Grenze auf Gemeindeebene eingeführt.
- Alle Vorhaben müssen im Zusammenhang mit der Förderung besondere Anforderungen im Umwelt- oder Klimaschutz erbringen.
- Bei Stallbauinvestitionen sind zusätzlich Anforderungen im Bereich Tierschutz zu erfüllen.
-

Bei den AWK sind entsprechend der neuen Ausrichtungen folgende Änderungen vorgesehen:

- Investitionen von Betrieben des ökologischen Landbaus erhalten eine höhere Punktzahl.
- Es werden neue Kriterien für den Abbau von Stallplätzen (ganz oder teilweise) eingeführt.
- Bepunktet werden zukünftig auch die erstmalige Niederlassung als Betriebsleiter:in (Junglandwirt:in) bis 40 Jahre oder neue Landwirt:in über 40 Jahre), die außerfamiliäre Hofnachfolge sowie eine freiwillige Verbesserung des baulichen Brandschutzes in der Tierhaltung.

Die Unterlagen hierzu konnten den BGA-Mitgliedern nicht im Vorfeld übermittelt werden, so dass die offizielle Anhörung im Anschluss an die BGA-Sitzung starten wird. Die Unterlagen zum Umlaufverfahren werden den Mitgliedern am 08. Februar 2023 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 22. Februar 2023 zugesandt [**ist erfolgt**].

F: Gelten die Auswahlkriterien für Obst- und Gartenbau nur für HH?.

A: Es handelt sich um einheitliche Regelungen für NI/HB/HH.

F: Wie kann vor dem Hintergrund des geplanten Bundesprogramms für mehr Tierwohl Doppelförderung vermieden werden?

A: Wenn das Bundesprogramm wie geplant an den Start geht, werden ab 2024 werden keine Schweineställe von den Ländern im Rahmen des AFP mehr gefördert werden.

F: Werden unter dem AFP auch spezielle, umweltfreundliche Landmaschinen gefördert?

A: Das AFP ist eine reine bauliche Förderung. Es werden keine Maschinen gefördert. Das gilt auch für die sogenannten SIUK Fördertatbestände (Spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz).

B: Die Zuwendungsvoraussetzung einer 2 GV-Grenze auf Gemeindeebene für die Förderung betrieblicher Investitionen werden kritisch gesehen, da der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt wird. Es wird eine umfangreiche Stellungnahme angekündigt.

A: Jede Differenzierung ist eine Ungleichbehandlung. Diese sind aber für Erreichen von Förderzielen notwendig. Allerdings werden von der Situation gleiche Betriebe gleich, ungleiche ungleich behandelt.

F: Haben sich die Grundbedingungen für die Förderfähigkeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe (positive Buchabschlüsse der zwei letzten Wirtschaftsjahre) geändert?

A: Nein, die Grundbedingungen sind die Gleichen geblieben. Es muss mit der Förderung von öffentlichen Geldern die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Investitionen gewährleistet werden. Fehlanreize für wirtschaftlich nicht tragfähige Investitionen sind zu vermeiden.

F: Kann die abgeschlossene Liste perspektivisch ergänzt werden, wenn sich neue Geschäftsmodelle entwickeln (z. B. Umbau von Schweineställen zur Insektenproduktionsstätte).

A: Ja, das ist prinzipiell möglich.

F: Es wird angemerkt, dass die Klima- und Umweltmaßnahmen mit nur 3 Punkten eine geringe Bewertung haben.

A: Hierbei handelt es sich um die Würdigung von spezifischen zusätzlichen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz. Als Fördervoraussetzung muss jedes Vorhaben besondere Anforderungen im Umwelt- oder Klimaschutz erbringen. Zudem steht im Mittelpunkt der AFP-Förderung die Verbesserung des Tierwohls.

F: Für was wird bei einem Abbau aller Stallplätze dann eine Förderung beantragt? Für den Abriss?

A: Die Förderung erhält der Betrieb für Investitionen in neue Betriebszweige und die hierfür erforderlichen baulichen Vorhaben.

F: Die KOM fragt, warum Biosicherheit nicht Bestandteil der AWK ist.

A: Biosicherheit bezieht sich auf den Schutz vor biologischen Gefahren. Freiwilliges wird gefördert. Dinge, die durch gesetzliche Vorgaben zu erfüllen sind, hingegen nicht. Aus der Vorgabe des GAK-Rahmenplans ergibt sich, dass alle Maßnahmen Umwelt- und Klimanutzen bringen müssen. Das wäre für einen Schutzzaunbau schwer darstellbar. Da die Förderung in NI/HB/HH mit Mitteln der GAK erfolgt, wird hier kein Spielraum gesehen.

MU stellt die AWK für den Küstenschutz vor (**Anlage 10**).

B: Es wird bemerkt, dass der Ausdruck „wirtschaftlich ungünstig“ bei gleichzeitiger Vergabe eines Punktes unglücklich ist. MB regt an, das Kriterium ggf. „weniger günstig“ zu nennen. MU gibt es an die Fachkolleg:innen weiter.

Das Fachreferat hat für das Protokoll eine Erläuterung zu dieser Begrifflichkeit zur Verfügung gestellt.

Auszug aus „ Ergebnisse der Anhörungen zu den Projektauswahlkriterien aus der
1. Sitzung des BGA PFEIL vom 07.07.2015“

Ergebnis der Anhörung zu den PAK aus der 1. Sitzung des BGA PFEIL vom 07.07.2015 – Code 5.1 Küstenschutz (KÜS)

<p>KOM: Der Schutz von landwirtschaftlichem Potenzial ist zwar Fördervoraussetzung, sollte jedoch in seiner Bedeutung bei der Auswahl von Vorhaben quantifizierbar sein, insbesondere im Hinblick auf die Dimensionen der Bauvorhaben.</p> <p>KOM: Zu Kriterium II.3, wie ist besonders umweltfreundlich einzuschätzen?</p> <p>KOM: Für geringe Wirtschaftlichkeit ist 1 Punkt vorgesehen, wäre da nicht 0 zutreffender?</p>	<p>Schutz von landwirtschaftlichem Potenzial: Der Schutz der großräumigen und höhenmäßig zusammenhängenden Niederungsgebiete der Küstenregion an der Nordsee sowie den Ästuarien von Ems, Weser und Elbe vor Sturmfluten ist nur durch eine geschlossene Deichlinie ausreichender Mächtigkeit sicherzustellen. Dort wo noch Defizite in dieser Deichlinie bestehen, müssen sie folglich behoben werden, da letztlich jede noch so kleine Maßnahme dem Schutz des Ganzen und damit dem Schutz des landwirtschaftlichen Potenzials insgesamt dient.</p> <p>9/10 der Landesfläche von Bremen und 1/7 der Landesfläche von Niedersachsen sind potenziell gefährdet. Sollte im Falle einer sehr schweren Sturmflut ein unzureichender Deichabschnitt überströmt werden oder sogar brechen, könnte sich die Flut über zig Kilometer weite Strecken ins Binnenland ausbreiten. Ein resultierender Schaden des landwirtschaftlichen Potenzials wäre folglich wenn überhaupt nur mit völlig unverhältnismäßigem Aufwand quantifizierbar. Dies ist nicht leistbar.</p> <p>zu II.3 – besonders umweltfreundlich: Hauptzweck der Maßnahme ist der Küstenschutz. Besonders umweltfreundlich wäre ein Vorhaben, bei dem beispielsweise ein scharliegender Deich (Deich ohne Vorland) aufgrund von Standsicherheitsproblemen zurück verlegt werden muss, dabei Retentionsraum geschaffen wird und das gewonnene Vorland dem Naturschutz zu Gute kommt.</p> <p>Geringe Wirtschaftlichkeit: Nein, siehe Antwort zur ersten Anmerkung zu KÜS. Daher ist zumindest ein Punkt zu vergeben. Wird ein noch unzureichend mächtiger Deich bei einer sehr schweren Sturmflut überströmt oder brechen, können jedoch die Folgen für das unmittelbar angrenzende Hinterland entsprechend der räumlichen Situation vor Ort sehr unterschiedlich gravierend ausfallen.</p>
---	--

TOP 7 Bestätigung der Anhörung des erweiterten BGA PFEIL vom 24. Mai 2022 zu den Interventionen (Anlage 11)

MB erläutert die Anhörung, die auf der 12. Sitzung des BGA PFEIL für folgende Interventionen durchgeführt wurde

- a) Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen, Flurbereinigung im Rahmen der ZILE-Richtlinie
- b) Europäische Innovationspartnerschaften (EIP)
- c) Einzelbetriebliche Beratung (EB)

Auf der Grundlage dieser AWK sind schon die ersten Antragsverfahren gestartet. Wenn es hierzu noch Fragen, Anmerkungen oder Anregungen für die Zukunft geben sollte, dann können diese gerne jederzeit eingebracht werden. Die entsprechenden Unterlagen liegen den Mitgliedern vor.

TOP 8 Stand Öffentlichkeitsarbeit KLARA 2023-2027 (Anlage 12)

ML-VB stellt die Öffentlichkeitsarbeit für die neue Förderperiode vor und weist auf die Postkarten hin, die die Begriffe von KLARA anschaulich verbildlichen. Diese waren auf der Grünen Woche in Berlin ein voller Erfolg.

F: Es wird nach den Kosten der LOGO-Entwicklung und nach dem Budget für die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt gefragt. Außerdem wird gefragt, ob der Nachhaltigkeitsaspekt bei der öffentlichen Ausschreibung – insbesondere im Zusammenhang mit Giveaways – berücksichtigt worden ist und regt

insbesondere für die Zukunft eine stärkere Beachtung an. Als Negativbeispiel wird die 2017 für die Öffentlichkeitsarbeit von „Europa für Niedersachsen“ erstellte Lentikularkarte genannt.

A: Ob die Frage nach den Kosten für die Entwicklung des Logos beantwortet wird, will ML-VB prüfen. [im Nachgang wurde geklärt, dass zum Schutz des beauftragten Bieters keine konkreten Zahlen genannt werden. Mit dem im Rahmen der Sitzung von ML-VB bezifferten Bereich der Kosten für die Logoentwicklung von unter 10.000 Euro bleibt diese Frage beantwortet]. Das gesamte Budget für die Öffentlichkeitsarbeit beträgt rund 300.000 €. Zur Frage der Nachhaltigkeit führt ML-VB an, dass auch aus Ihrer Sicht dem Nachhaltigkeitsaspekt eine große Bedeutung zukomme und sichert diesem auch für die künftige Öffentlichkeitsarbeit mit KLARA eine wichtige Rolle zu.

TOP 9 Verschiedenes und Ausblick (Anlage 13)

MB stellt die kommenden Termine vor.

- Frist für Stellungnahme AFP-Auswahlkriterien: 22. Februar 2023
- Online-Sitzung Auswahlkriterien Wissenstransfer: März/April 2023
- Auftaktveranstaltung zu KLARA Ende Juni/Anfang Juli (Save the date geht an die BGA Mitglieder, sobald der Termin steht.)
- 2. BGA KLARA Sitzung 22. und 23. Juni 2023 in Bremen (bitte vormerken) **[Termin und Ort wurden geändert. Neu: 21. und 22. Juni 2023 in Verden].**

Zum Abschluss der Sitzung bedankt sich MB bei allen für ihre Teilnahme.

Ende: 07. Februar 2023, 16:15 Uhr

MB, Ref. 103

Hannover, 20. März 2023